

Ref./ FD                      Jugend  
Sachbearbeiter/in:        Herr Stolorz  
Aktenzeichen:              51-00.10.36  
Vorlage Nr.:                2017/FD51/064  
Datum:                        03.05.17

## **Beschlussvorlage**

**- öffentlich -**

Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch kreisangehörige Kommunen im Landkreis Wesermarsch

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>
Jugendhilfeausschuss	24.05.2017
Kreisausschuss	12.06.2017
Kreistag	19.06.2017

### **Beschlussvorschlag:**

Der vorliegenden Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch die Kommunen des Landkreises Wesermarsch wird zugestimmt.

### **Sachverhalt:**

Aufgrund des § 69 Abs. 5 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) vom 26.06.1990 (BGBl. und § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) ist es den Landkreisen möglich, ihm obliegende Aufgaben den kreisangehörigen Gemeinden im Einvernehmen zu übertragen. Der Landkreis Wesermarsch hat von dieser gesetzlichen Regelung Gebrauch gemacht. Dies ist in Niedersachsen auch der Regelfall in allen Landkreisen.

Die Aufgabe „Kinder in Tageseinrichtungen“ des Landkreises Wesermarsch als öffentlicher Träger der Jugendhilfe wurde im Jahre 1994/95 einvernehmlich für den Bereich Kindergarten (Erfüllung des Rechtsanspruches) auf die Städte und Gemeinden übertragen. Dies erfolgte damals kostenneutral für den Landkreis da die Städte und Gemeinden diese Aufgabe als Daseinsvorsorge für ihre Bürger angesehen haben. In den Jahren ab 2007 wurden die Voraussetzungen und gesetzlichen Bestimmungen in diesem Bereich derart verändert, dass die Städte und Gemeinden eine finanzielle Beteiligung des Landkreis forderten. Erstmals wurde daher 2007 eine finanzielle Beteiligung des Landkreises beschlossen, die eine Bezuschussung jedes tatsächlichen belegten Platzes in den Gruppen mit unterschiedlichen Beträgen für Halb- und Ganztagsplätzen vorsah. Die Finanzierung

erfolgte zu 50 % aus Mittel des Landkreises und durch Erhöhung der Kreisumlage. Bei dieser finanziellen Regelung ist es bis zum heutigen Tage geblieben.

Die gesetzlichen Veränderungen im Bereich des § 24 SGB VIII (Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in der Krippe oder in Kindertagespflege) erforderten es, diese Aufgabenübertragung auch auf die Bereiche der Krippen auszudehnen. Eine Änderungsvereinbarung wurde mit den Städten und Gemeinden zum 01.01.2013 abgeschlossen. Diese sah eine jährlich Erhöhung pro tatsächlich belegten Platz bis 2016 vor, der dann auch die nächsten Jahre Bestand haben sollte.

Alle Bürgermeister sind mit der Übertragung der Aufgabe grundsätzlich einverstanden. Lediglich bei der finanziellen Beteiligung des Landkreises ab 2017 wurde mit Bezug auf die gesteigerten Kosten eine Erhöhung der jährlichen pro Platz Beträge gefordert. In drei Verhandlungsrunden wurden die sachlichen und fachlichen Voraussetzungen, die finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und verschiedene Berechnungsvarianten besprochen. Ergebnis ist die nun vorliegende Fassung, die den Städten und Gemeinden zur Abstimmung in den Gremien vorliegt.

Für den Landkreis bedeutet die neue Vereinbarung zusätzliche feste finanzielle Verpflichtungen bis zum Ende des Jahres 2019. Grundlage ist eine Erhöhung des Gesamtbetrages auf der Basis des Ergebnisses des Jahres 2016 um 4,9 % und ab 2018 jährlich um weitere 1,25 % .

Das ergibt für den nächsten Jahre folgende Beträge pro tatsächlich belegten Platz an die Städte und Gemeinden:

*Für jeden tatsächlich belegten Platz in Vormittags- oder Nachmittagsgruppen (bis 6 Stunden einschließlich) im*

- *Haushaltsjahr 2017 mit 161,00 € pro Platz je Monat*

*für jeden tatsächlich belegten Ganztagsplatz im*

- *Haushaltsjahr 2017 mit 322,00 € pro Platz je Monat*

*Um die Steigerung des Personal- und Sachaufwands zu berücksichtigen, werden die oben genannten Beträge ab dem Haushaltsjahr 2018 dynamisiert.*

*Die Zuschüsse erhöhen sich dann jährlich um 1,25 % (auf- oder abgerundet auf 1 €).*

Die Zuschussbeträge werden zum 01. Juli eines jeden Jahres an die Städte und Gemeinden ausgezahlt. Stichtage zur Feststellung der tatsächlich belegten Plätze ist der 31.12. eines jeden Jahres. Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2017 in Kraft und hat eine feste Laufzeit von 3 Jahren.

Zusätzlich wurde bei den Kindertagesstätten die fachliche Beratung in § 2 Ziffer 6 eindeutig geregelt. Nach dem Nds. KiTaG ist es Aufgabe der Träger für die fachliche Beratung zu sorgen. Soweit die Träger eine Beratung nicht gewährleisten können, übernimmt diese Aufgabe der Landkreis dadurch, dass er für alle Träger landkreisweite Fortbildungen organisiert. Die Themen werden in Abstimmung mit den Trägern festgelegt.

#### **Anlage:**

Vereinbarungsentwurf

gez. Stolorz

\_\_\_\_\_  
Unterschrift